WOMEN IN FILM AND TELEVISION GERMANY

Satzung der Women in Film & Television Germany e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen "Women in Film & Television Germany" (abgekürzt „WIFTG“).

1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein"

1.3. in der abgekürzten Form "e.V."

1.4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.5. WIFTG basiert auf der Idee von Women in Film International (WIFTI).

1.6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige Zwecke

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die regelmäßige Veranstaltung von regionalen Networking-Terminen, die in Form von Frühstücksveranstaltungen (Breakfasts), Mittags- oder Abendveranstaltungen (Lunches, Dinners) durchgeführt werden;
- jährliche überregionale Veranstaltungen;
- Online-Veranstaltungen;
- die Herstellung von Mitgliederkontakten auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Trainings etc. in Eigenregie oder durch Kooperation mit Dritten;
- den Aufbau eines Mentoring-Programms auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Nutzung von Dienstleistungen anderer Chapter von Women in Film International (WIFTI);
- den Aufbau von Kooperationen mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen und Gruppen;
- die Unterhaltung einer Webseite, die über die Arbeit des Vereins informiert und auf Veranstaltungen hinweist;
- die Organisation von Pitching Veranstaltungen.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralität und Toleranz

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Voraussetzungen gem. Ziffer 4.4 oder 4.5 erfüllen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Ordentliche Mitglieder können Vollmitglieder, Associate-Mitglieder oder Studenten-Mitglieder sein. Alle ordentlichen Vollmitglieder sind stimmberechtigt.

4.3 Gründungsmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die an der formalen Gründung des Vereins teilgenommen haben, sowie alle Mitglieder, die die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 oder 4.5 erfüllen und deren Beitritt bis zum 30.06.2006 wirksam wird. Gründungsmitglieder können sich bei der formalen Gründung des Vereins sowie der abzuhaltenden Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung des Vereins durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

4.4 Voraussetzung für eine ordentliche Voll-Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre Berufserfahrung direkt vor der Antragstellung auf Mitgliedschaft im Bereich der Film- und Fernsehbranche hat und ein anerkanntes Mitglied seines Berufsstandes ist. Der Nachweis hierüber ist in Form eines schriftlichen Lebenslaufes zu erbringen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als Associate ist der Abschluss einer filmspezifischen Ausbildung oder eines filmspezifischen Studiums.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als Student ist die Immatrikulation bei einer Filmhochschule bzw. für einen ähnlichen filmspezifischen Studiengang.

4.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Verwendung des Antragsformulars des Vereins schriftlich zu stellen. Der Vorstand kann Ausnahmen von diesem Erfordernis zulassen. Der Vorstand kann weitere Richtlinien zu den Voraussetzungen für eine Qualifizierung als

ordentliches Mitglied erlassen.

Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand einen entsprechend ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Mitgliedschaft mit zwei Drittel-Mehrheit aller bei Beschlussfassung anwesender Vorstände genehmigt und dem neuen Mitglied gegenüber schriftlich bestätigt hat. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann jeden mit entsprechender beruflicher Erfahrung im Film- und Fernsehbereich einladen, Mitglied des Vereins zu werden. In diesem Fall gelten die vorstehend genannten Ausführungen zum Antrag auf Mitgliedschaft nicht.

Der Vorstand kann einen Teil der Voraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung erlassen, wenn der Antragsteller außerordentliche Erfolge bzw. Leistungen im Bereich des Films und Fernsehens erbracht hat. Ein derartiger Erlass kann gewährt werden, wenn zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 5 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, etc.

5.1 Ehemalige Vorstandsmitglieder sind Ehrenmitglieder von WIFTG. Sie werden mit Antragstellung Mitglieder des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen anbieten, deren berufliche Aktivitäten in Verbindung mit der deutschen Film- und Fernsehindustrie stehen und deren Unterstützung den Interessen des Vereins dienlich ist. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll ein Drittel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand kann Personen, denen er die Ehrenmitgliedschaft angeboten hat, von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages entbinden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

5.2 Der Vorstand kann darüber hinaus Firmen oder Personen der nationalen oder internationalen Film- und Fernsehindustrie, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.3 In den Verein können Berufsorganisationen von Frauen oder von Frauengruppen gemischter Vereine als korporative Mitglieder aufgenommen werden, wenn deren Ziele denen des Vereins entsprechen und wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Vereinigungen, deren Ziele gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, können nicht aufgenommen werden (Art. 9 Abs. 2 GG). Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der jeweils amtierende Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entscheidet. Wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des dritten auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres um mehr als 25% des Mitgliedsbeitrags für das neue Geschäftsjahr erhöht werden soll, gilt der neue Mitgliedsbeitrag nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsanteilig (pro rata) berechnet bei Mitgliedsbeitritt nach dem
30.6. eines Jahres. Bei unterjährigem Austritt eines Mitglieds erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereines entstehen.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand vor, die Mitglieder zu bitten, für ein jährlich festgelegtes Projekt eine Spende zu geben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
- Ausschluss oder
- Tod.

7.2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

7.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erfolgt. Die Berufung ist erfolgreich, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung (anwesende und wirksam vertretene Mitglieder) für den Verbleib des Mitglieds im Verein stimmen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7.4. Einer Anhörung des betreffenden Mitglieds bedarf es nicht, wenn der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens drei und höchstens neun gewählten Mitgliedern, aus deren Kreis der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende von den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. In jedem Fall kann der Vorstand nur in ungerader Zahl besetzt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder bzw. Ausschüsse übertragen.

9.2 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

9.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag gibt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung, von dem/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorstandsvorsitzende und bei Verhinderung der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9.4 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem Geschäftsführer/bzw. der Geschäftsführerin können Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

9.5 Nominierung und Wahl

Jedes ordentliche Voll-Mitglied des Vereins kann sich für einen Sitz im Vorstand zur Wahl aufstellen bzw. aufstellen lassen (Nominierung), soweit es die Mitgliedsbeiträge bezahlt hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Die Nominierung muss mindestens sechs Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt sind, haben das Recht zur Nominierung. Selbst-Nominierung ist erlaubt. Jede Nominierung muss von mindestens vier Nominierungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Annahme des nominierten Mitglieds muss mindestens drei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und in geheimer und direkter Wahl grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhalten, so entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmanzahl im ersten Wahlgang. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Vorstand aus, wird ein neues Mitglied gewählt vom verbleibenden Vorstand. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtsdauer des Vorstandsmitglieds, das er ersetzt.

9.6 Um die Beteiligung an der Arbeit des Vorstands auch von Berufsgruppen zu fördern, die nicht im Vorstand vertreten sind, und um sonstigen Sachverstand für die

Vorstandsarbeit zu sichern, kann der Vorstand auch weitere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Berater des Vorstands tätig sein. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

9.7 Der Vorstand kann über eine monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Vorstandsvorsitzende(n) sowie Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

9.8 Abberufung, Rücktritt
Der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen (anwesende und wirksam vertretener Mitglieder) der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstandsgremium per Mehrheitsbeschluss abberufen werden, wenn es drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen fernbleibt.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den Vorständen, sofern nicht ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt wurde.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, sofern nicht § 6 greift -Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; -Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; -Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

11.2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal.

12.2 Eine Einberufung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

12.3 Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.

§ 13 Form der Einberufung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende(n), schriftlich per eMail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand wird das vorgebrachte Anliegen auf die Tagesordnung setzen, soweit er es als dienlich erachtet und den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung kommunizieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. wirksam vertretenen Mitgliedern nötig.

13.2 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

13.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) geleitet. Im Falle der Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet, soweit diese anwesend ist. Kann auch diese nicht an der Versammlung teilnehmen, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Der/die Protokollführer(in) wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

14.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

14.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 7), Anträge zur Tagesordnung die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (§ 14.1) und über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich (anwesende Mitglieder und wirksam vertretene Mitglieder) Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel- Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins und über die Wahl und Abberufung eines Vorstandsmitglieds entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

§ 15 Beschlussfassung/ Wahlen

15.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, soweit satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, aber kein Fördermitglied – *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und kann vom jeweiligen Mitglied jederzeit widerrufen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

15.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

15.3 Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

15.4 Ein Beschluss über die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und wirksam vertretene Mitglieder.

15.5 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

15.6 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift

einzusehen.

15.7 Außer in den Fällen, in denen eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, können Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Email mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Falle muss die entsprechende Beschlussvorlage an die letzte bekannte eMail-Adresse der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgesandt worden sein. Die schriftlichen Stimmen müssen binnen einer Überlegungsfrist von sechs Wochen nach

Zugang beim/bei der Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Abstimmungsergebnisse im schriftlichen Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich per eMail bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 14.2 der Satzung aufgelöst werden.

16.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in dem Beschluss gemäß Ziff. 14.2 andere Personen zu Liquidatoren des Vereins.

16.3 Nach Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

§ 17 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

medica mondiale e.V.
Hülchrather Str. 4
50670 Köln,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.